

# **Studienordnung Bachelorstudiengang „Sozialpädagogik – Schwerpunkt Elementar- und Hortpädagogik“ (berufsbegleitend)**

## **Kooperationsvariante**

### **Bezugnahme für Rechtsverbindlichkeit der Studienordnung**

Gemäß §§ 21, 122 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom Juni 1999 wurde nachfolgende Studienordnung von der Hochschulkonferenz der Evangelischen Hochschule Dresden am 4. April 2012 beschlossen, vom Kuratorium bestätigt und von der Hochschulleitung genehmigt, zuletzt geändert durch Beschluss der Hochschulkonferenz am 9. Juli 2014, der ebenfalls vom Kuratorium bestätigt und von der Hochschulleitung genehmigt wurde.

### **Präambel**

Die Studierenden des Studiengangs sollen im Sinne der in § 2 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Hochschule Dresden genannten Ziele auf der Basis christlicher Wertorientierungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse professionelle Handlungskompetenzen erwerben, die es ihnen ermöglichen, in den verschiedenen Handlungsfeldern der Elementar- und Hortpädagogik erfolgreich und eigenverantwortlich tätig zu sein. Diese Handlungskompetenz beruht auf wissenschaftlichen Kenntnissen, analytischem und methodischem Können, Kommunikations- und Reflexionsfähigkeiten sowie auf – in persönlicher Auseinandersetzung mit theologischen und ethischen Grundlagen gegründeter – Hoffnungsfähigkeit.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der Bachelorprüfungsordnung für den berufsbegleitenden Studiengang „Sozialpädagogik – Schwerpunkt Elementar- und Hortpädagogik, Kooperationsvariante“ Ziele, Inhalt und Aufbau des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs „Elementar- und Hortpädagogik“ an der staatlich anerkannten Evangelischen Hochschule Dresden, im Folgenden Evangelische Hochschule genannt.
- (2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, denen im Rahmen der der KMK Beschlüsse über die Anrechenbarkeit von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung mit einer staatlich anerkannten Fachschule ab dem Wintersemester 2012/13 der Studienbeginn in einem höheren Semester des achtsemestrigen Ba-

chelorstudiengangs „Sozialpädagogik – Schwerpunkt Elementar- und Hortpädagogik“ (berufsbegleitend) ermöglicht wurde.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Studiengangs**

Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang „Sozialpädagogik – Schwerpunkt Elementar- und Hortpädagogik, Kooperationsvariante“ vermittelt auf das Praxisfeld frühkindlicher Bildung und Erziehung sowie Hortpädagogik bezogene Schlüsselqualifikationen, Fach- und Spezialkenntnisse, die wissenschaftlich begründet sind und fächerübergreifende Zusammenhänge herausstellen. Mit der Einrichtung dieses Studiengangs werden die Vorgaben der Kultusministerkonferenz, der Hochschulrektorenkonferenz und des Wissenschaftsrates erfüllt, Erzieherinnen bzw. Erziehern zusätzlich eine akademische Ausbildung zu ermöglichen, die mit dem tertiären berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ abgeschlossen wird.

## **§ 3**

### **Ausbildungsziele**

- (1) Ziel des berufsbegleitenden Studiengangs ist die Vermittlung einer professionellen, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden sozialpädagogischen Kompetenz insbesondere für den Bereich von Kindertageseinrichtungen, die dem Auftrag gerecht wird, frühkindliche Bildung zu fördern und hierbei soziale Benachteiligungen auszugleichen. Vor diesem Hintergrund soll das Studium wissenschaftliche und berufsbezogene Kenntnisse und Kompetenzen vermitteln und vertiefen, die es ermöglichen, die Situation von Kleinkindern angemessen zu erfassen und hierauf einzugehen und Kindertageseinrichtungen als Teil des Bildungssystems und des Systems sozialer Hilfen zu entwickeln.
- (2) Die Studierenden sollen befähigt werden, eine modernem Bildungs- und Erziehungsverständnis entsprechende Haltung zu entwickeln, Handlungspläne nach den Standards der Nationalen Qualitätsinitiative im System der Kindertageseinrichtungen zu entwickeln und zu verwirklichen sowie das eigene berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen und zu reflektieren.
- (3) Mit gleicher Zielsetzung wie in den Absätzen 1 und 2 dargestellt, bezieht der berufsbegleitende Studiengang die Hortpädagogik ein, die ebenfalls zum Berufsfeld der Erzieherinnen bzw. der Erzieher gehört. Die Studierenden sollen Handlungskompetenzen entwickeln, die es ihnen ermöglichen, Qualitätsstandards zu realisieren und im Hortbereich pädagogische Konzepte für eine zukunftsorientierte Bildung und Erziehung praxiswirksam werden lassen.

- (4) Zentraler Leitgedanke des berufsbegleitenden Studiengangs ist eine durchgehende und enge Verknüpfung von Theorie und Praxis, wobei die parallele Berufspraxis der Absolventinnen bzw. Absolventen in die Lehre eingehen und zugleich die Rückbindung der theoriegeleiteten Inhalte durch Lernwerkstätten und Praxisprojekte gesichert wird.
- (5) Ein weiterer Leitgedanke des berufsbegleitenden Studiengangs ist ein Verständnis von Kindertageseinrichtungen als Teil des Sozialraums und des Systems der sozialen Hilfen.
- (6) Des Weiteren sollen die Studierenden mit nationalen wie internationalen Qualitätsstandards und Reformansätzen im Bereich der Elementar- und Hortpädagogik vertraut und zu einer kritischen Reflexion hinsichtlich einer möglichen Adaptation und praktischen Implementierung befähigt werden.
- (7) Der berufsbegleitende Studiengang entwickelt die Kompetenz seiner Absolventinnen und Absolventen, Leitungs- und Managementfunktionen in Erziehungseinrichtungen zu übernehmen.

#### **§ 4**

##### **Zielgruppe des Studiengangs**

- (1) Der Bachelorstudiengang „Sozialpädagogik – Schwerpunkt Elementar- und Hortpädagogik“ (berufsbegleitend) richtet sich an alle diejenigen, die eine akademische Qualifikation in dem Ausbildungsgebiet „Sozialpädagogik – Schwerpunkt Elementar- und Hortpädagogik“ anstreben und bereits in einem einschlägigen Handlungsfeld der Kindertagesbetreuung bzw. im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt sind oder berufspraktische Erfahrungen im Rahmen fachschulischer Ausbildungen erworben haben.
- (2) Als berufsbegleitender Studiengang richtet sich das Studienangebot an Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in den Feldern der frühkindlichen Bildung tätig sind.

#### **§ 5**

##### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Zulassungsordnung für Bachelorstudiengänge genannten Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Zum Studium können im Rahmen des §1 (2) dieser Ordnung Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, wenn sie bis zum Studienbeginn eine Ausbildung an einer Fachschule abgeschlossen haben, die mit der Evangelischen Hochschule eine Kooperationsvereinbarung getroffen hat.

- (3) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Erstausbildung für eine Tätigkeit in dem Praxisfeld an einschlägigen Fachschulen der DDR abgeschlossen haben, gelten die Bestimmungen des § 37 Absatz 6 des Einigungsvertrages.
- (4) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind dem Personenkreis nach Absatz 1 gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.
- (5) Bei Bildungsausländerinnen bzw. -ausländern entscheidet der Zulassungsausschuss im Rahmen des Zulassungsverfahrens implizit über die Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsnachweise nach Maßgabe der „Bewertungsvorschläge“ (BV) – Ausländische Bildungsnachweise und ihre Bewertung in der Bundesrepublik Deutschland vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.
- (6) Die Zulassung zum Studium kann erfolgen, wenn die ausgewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber den Nachweis einer qualifizierten Berufstätigkeit von 30 bis 50% einer Vollzeitbeschäftigung in einem einschlägigen Praxisfeld erbringen und per Unterschrift bestätigen, dass die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber über die Studienaufnahme und den damit verbundenen Zeitaufwand informiert wurde.
- (7) Liegen die Voraussetzungen für eine Zulassung nach § 1 (2) vor, können bis zu 61 Leistungspunkte (ECTS) auf das Studium angerechnet werden.

## **§ 6**

### **Studienbeginn, Regelstudienzeit, Abschlussgrad**

- (1) Studienbeginn ist bei einer Anrechnung von 61 Leistungspunkten in der Regel das Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit wird im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit staatlich anerkannten Fachschulen festgelegt; sie beläuft sich für diese Studiengangsvariante einschließlich der Erstellung der Bachelorarbeit in der Regel auf fünf Semester. Sie schließt bei erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen mit der Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Arts (B.A.)“ ab.

## **§ 7**

### **Besonderheiten des Studiengangs**

- (1) Der Studiengang bietet mit der an der Evangelischen Hochschule erprobten Organisationsform der Blockveranstaltung ein strukturierendes Element, das die

---

<sup>1</sup> Der Nachweis gilt derzeit durch das Bestehen von „Test DaF (Deutsch als Fremdsprache) 3“ oder einer gleichwertigen Prüfungsleistung als erbracht.

Besonderheiten des berufsbegleitenden Studiengangs berücksichtigt. Die Veranstaltungen finden in fünf bis sechs Blockwochen pro Semester statt. Die Hochschule behält sich vor, diese Struktur mit gleicher Zielsetzung zu verändern und weiter zu entwickeln.

- (2) Die hochschuldidaktische Ausgestaltung der Lehrangebote fördert das eigenaktive Lernen der Studierenden durch regelmäßige Arbeit in Projekten, Werkstätten und Kleingruppen. So wird im Dialog mit anderen Studierenden und den Dozentinnen bzw. Dozenten die Umsetzung des Erlernten in der Praxis kontinuierlich reflektiert. Der Studiengang stellt darüber hinaus internationale und interkulturelle Bezüge zu dem Ausbildungsgebiet „Elementar- und Hortpädagogik“ her und thematisiert die berufstypischen Rollen der Geschlechter mit dem Ziel, die Handlungskompetenz in der Praxis zu erweitern.
- (3) Der Studiengang ist durch eine christliche Orientierung geprägt, die den in der Verfassung der Evangelischen Hochschule genannten Zielen entspricht. Diese Orientierung beinhaltet auch die Aneignung von und die Auseinandersetzung mit den jüdisch-christlichen Traditionen; die ethisch-theologische Reflexion schließt eine kritisch-konstruktive Betrachtung der institutionellen Formen von Kirche und Diakonie ein.

## § 8

### Gliederung und Ablauf des Studiums

- (1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von mindestens fünf Semestern. Die in Modulen angebotenen Studieninhalte sind so aufeinander abgestimmt, dass das Studium innerhalb dieser Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Der Studienablaufplan empfiehlt den Studierenden in welchem Semester die Module zweckmäßig absolviert werden sollen, um den Lernerfolg zu optimieren und das Studienziel im Rahmen der Regelstudienzeit zu erreichen. In den jeweiligen Modulbeschreibungen ist vermerkt, welche Voraussetzungen für die Teilnahme an den einzelnen Modulen verlangt werden.
- (3) Nach eigener Wahl können Studierende auch Lehrveranstaltungen an der Evangelischen Hochschule besuchen, die nicht zu den Pflichtveranstaltungen ihres Studiengangs gehören, sofern die Kapazitäten dieser Veranstaltungen nicht begrenzt sind.
- (4) Das Modulhandbuch einschließlich des Studienablaufplans ist Bestandteil dieser Studienordnung.

## § 9

### Modularisierung und Inhalte des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist modularisiert. Ein Modul ist die Zusammenfassung von fachlichen oder thematischen Stoffgebieten zu einer zeitlichen, in sich abgeschlossenen und prüfbaren Einheit. Diese umfassen didaktisch aufeinander abgestimmte Lehr- und Lernformen zumeist unterschiedlicher Art, für die bei Bestehen Leistungspunkte vergeben werden. In Modulen werden festgelegte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt sowie klar definierte Qualifikationsziele angestrebt. Auch Projekte und Praktika sind mit ihren zugehörigen Begleitveranstaltungen als Module ausgewiesen.
- (2) Um die in jedem Modul ausgewiesenen Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erhalten, muss die bzw. der Studierende neben der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen des Moduls in der Regel auch eine Prüfungsleistung nachweisen, die bei einer benoteten Prüfung zumindest mit „ausreichend“ bewertet sein muss oder bei einer unbenoteten Prüfung mit „bestanden“. Näheres regelt § 9 der Prüfungsordnung. Im Modulhandbuch ist ausgeführt, welche Prüfungsleistungen benotet werden und welche unbenotet mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet werden.
- (3) Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Ein erfolgreich absolvierter Studiengang entspricht 180 Leistungspunkten (ECTS-Punkten); Näheres regelt die Prüfungsordnung.
- (4) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den studentischen Arbeitsaufwand. Der Zeitaufwand zur Erreichung eines ECTS-Punktes wird mit 27 Stunden (Workload) angesetzt. Der Workload für die Erreichung eines ECTS-Punktes umfasst neben den Präsenzzeiten in den Pflichtveranstaltungen auch die Zeiten für das Selbststudium zur Literaturrecherche, der Vertiefung des Stoffes und die selbstständige Vorbereitung auf sowie die Erbringung von Prüfungsleistungen. In jeder Modulbeschreibung ist der studentische Arbeitsaufwand nach Präsenzzeiten und Eigenstudium ausgewiesen. Die Studierenden haben die Möglichkeit, weitere Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl zu besuchen.
- (5) In den Studienfeldern 1 bis 6 haben die Studierenden insgesamt 20 Module zu absolvieren. Das Modul EHP 21 (Bachelorarbeit) ist keinem Studienfeld zugeordnet. Im Studienfeld 7 „Studium Generale“ sind Module und Veranstaltungen im Umfang von zehn ECTS-Punkten zu erreichen. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein, höchstens zwei Semester, während die Studienfelder auch mehr als zwei Semester umfassen können. Nachfolgende Übersicht führt die einzelnen Studienfelder und die Anzahl der ihnen zugeordneten Module auf.

SF NR	Studienfelder (SF)	Module für diesen Bereich	ECTS-Punkte in diesem Bereich
1	<b>Berufsidentität und wissenschaftliche Grundlagen</b>	EHP 1, 2, 3, 5	<b>29</b>
2	<b>Allgemeine Handlungs- und Kommunikationskompetenz</b>	EHP 4, 13	<b>15</b>
3	<b>Didaktik und Bildungskompetenz im Elementarbereich</b>	EHP 12, 15, 18	<b>31</b>
4	<b>Diversität, Integration und sozialpädagogische Handlungskompetenz</b>	EHP 7, 8, 14, 16	<b>25</b>
5	<b>Organisation, Qualitätsmanagement und Leitungskompetenz</b>	EHP 6, 11, 19, 20	<b>25</b>
6	<b>Reflexions- und Forschungskompetenz</b>	EHP 9, 10, 17	<b>30</b>
7	<b>Studium Generale (SG)</b>	-	<b>10</b>
	<b>Bachelorarbeit Kolloquium</b>	EHP 21	<b>15</b>
<b>Summen</b>		21 + SG	<b>180</b>

- (6) Bei Anrechnung von 61 CP werden die Module EHP 2, 3, 4, 5, 7, 8, 10 und 11 als bereits in der Fachschule erbrachte Leistungen angerechnet. Voraussetzung für die Anrechnung von EHP 10 ist die Vorlage eines reflektierten Praxisberichtes.
- (7) Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Studienordnung. Neben den Festsetzungen zu dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) und den erreichbaren Leistungspunkten (ECTS-Punkten) definieren sie die Qualifikationsziele, den Inhalt, die Lehr- und Lernformen und die Art der Prüfungsleistungen.
- (8) Im Studienfeld 7 „Studium Generale“ können die Studierenden nach individueller Schwerpunktsetzung ihre Kompetenzen vertiefen, erweitern und ergänzen. Es werden insbesondere Veranstaltungen aus den Feldern der Diakonie/Theologie, der Ästhetischen Kommunikation, der Fachsprachen, Auslandsstudien und Veranstaltungen zu aktuellen Fachfragen angeboten.

## § 10

### Organisation und Art der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen aus den Studienfeldern 1 bis 6 werden in der Regel innerhalb des Rahmens von bis zu fünf Blockwochen pro Semester angeboten. In didaktisch begründeten Fällen können auch andere Festlegungen getroffen werden. Die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist eine Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls.
  
- (2) Arten der Lehrveranstaltungen sind in erster Linie:
  - a) **Vorlesungen** vermitteln in systematischer Darstellung das fachspezifische Grundlagenwissen eines Stoffgebietes in der Regel für das gesamte Semester des Studiengangs und dienen der theoretischen Vorbereitung oder der Begleitung von Übungen und (Klein-)Gruppenarbeit.
  - b) **Seminare** sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studierenden den Lehrstoff vertiefend und anwendungsbezogen unter Einschluss von Fallbeispielen erörtern. Die Studieninhalte werden in wechselseitiger Gestaltungsverantwortung von den Dozentinnen bzw. Dozenten und den Studierenden erarbeitet. Dazu zählen insbesondere Lehrvorträge der Dozentinnen bzw. Dozenten und Referate oder andere Präsentationen der Studierenden sowie Diskussionen über die jeweiligen Beiträge.
  - c) **Übungen**, Vertiefungskurse und angeleitete Arbeitsgruppen sind Lehrveranstaltungen in kleinen Gruppen, die in der Regel an Seminare und Vorlesungen anschließen und in denen methodische Fertigkeiten und Kenntnisse für wissenschaftliches und praktisches Arbeiten erworben werden. Hierbei kann es sich auch um Lektürekurse handeln, in denen besonders relevante Literatur für Theorie und Praxis gemeinsam aufgearbeitet wird. Diese Kurse sollen gleichzeitig Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens vermitteln.
  - d) **Werkstätten** sind Lehrveranstaltungen, die der praxisbezogenen Anwendung dienen. Dozentinnen, Dozenten und Studierende konzipieren, implementieren, evaluieren und reflektieren gemeinsam praxis- oder forschungsorientierte Projekte. Hierzu können auch Fallstudien, Rollenspiele, Planspiele und das Arbeiten mit Videosequenzen einbezogen werden.
  - e) **Kleingruppen** sind Arbeitsgruppen, die an Seminare, Übungen oder Werkstätten anschließen, in denen die Studierenden eigenverantwortlich und teamorientiert von Dozentinnen bzw. Dozenten vorgegebene Themen auf Grund ihrer erworbenen Fertigkeiten und Kenntnissen selbst bearbeiten. Bei Fragestellungen, welche die Kleingruppen am Arbeitsfortschritt hindern, können die verantwortlichen Dozentinnen bzw. Dozenten beratend hinzugezogen werden.



- f) **Exkursionen** sind Veranstaltungsformen, die ergänzend zu anderen Lehrveranstaltungen in den Modulen zur Unterstützung des Kompetenzerwerbs angeboten werden.
- (3) Die Evangelische Hochschule kann für die jeweiligen Lehrveranstaltungsformen Teilnehmermindest- und Teilnehmerhöchstzahlen sowie besondere Zulassungsvoraussetzungen festlegen.
- (4) Die Dozentinnen bzw. Dozenten der jeweiligen Module sind angehalten, die Lehr- und Lernziele, Inhalte und Methoden innerhalb des Moduls miteinander abzustimmen (vgl. § 4 Absatz 2 Satz 2 der Prüfungsordnung zu diesem Studiengang).

## § 11

### **Gegenstand und Art der Studienleistungen (Prüfungsleistungen)**

- (1) Zu den Studienleistungen, die der bzw. die Studierende zu erbringen hat, zählen neben der regelmäßigen Teilnahme an den Modulen in der Regel auch die Erbringung von erfolgreichen Prüfungsleistungen, die folgende Arten umfassen können:
- a) Klausur,
  - b) Hausarbeit (inkl. Forschungsbericht),
  - c) Praxisbericht,
  - d) Mündliche Prüfung,
  - e) Referat,
  - f) Präsentation,
  - g) Portfolio,
  - h) andere Formen der Prüfungsleistungen sind möglich, wenn besondere Gründe dafür sprechen und eine angemessene Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen gewährleistet ist,
  - i) Bachelor-Arbeit und Kolloquium.
- Die hier genannten Arten von Prüfungsleistungen sind im § 8 der Prüfungsordnung (bzw. Bachelor-Arbeit und Kolloquium in § 18 und § 19) der Prüfungsordnung zu diesem Studiengang ausführlich beschrieben und definiert.
- (2) Sofern es das Stoffgebiet erlaubt, können Prüfungsleistungen in unterschiedlichen Arten erbracht werden. Welche Prüfungsleistungen für welches Modul vorgesehen sind und ob Prüfungsleistungen fakultativ angeboten werden, geht aus jeder Modulbeschreibung und in der Übersicht aus dem Studienablaufplan hervor.
- (3) Den Nachweis über das Studium müssen die Studierenden in der Form eines Studienbuches führen. Hierzu müssen sie für alle nach Studienablaufplan aufge-

fürten Pflicht- und die von ihnen belegten Wahlpflichtveranstaltungen ihre regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nachweisen. Den Einzelnachweis erhält die bzw. der Studierende durch die von der modulverantwortlichen Dozentin bzw. vom modulverantwortlichen Dozenten ausgestellten Bescheinigungen, die ihre bzw. seine erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen dokumentieren. Veranstaltungen, die die bzw. der Studierende neben den für ihren bzw. seinen Studiengang vorgesehenen Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen freiwillig besucht, sollen ebenfalls im Studienbuch dokumentiert werden.

## **§ 12**

### **Integrierte praktische Studienanteile**

- (1) In das Studium werden die berufspraktischen Erfahrungen je 5 ECTS-Punkten pro Semester (insgesamt 25 ECTS-Punkte) in einzelnen Modulen integriert und durch Praxisreflexion begleitet und unterstützt.
- (2) Studierende, die beabsichtigen ein Praktikum im Ausland zu absolvieren, werden in diesem Bestreben von der Evangelischen Hochschule ausdrücklich unterstützt.

## **§ 13**

### **Allgemeine Studienberatung, Studienfachberatung**

- (1) Die Evangelische Hochschule unterrichtet Studieninteressentinnen bzw. Studieninteressenten und Studierende über die Studiemöglichkeiten sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums (allgemeine Studienberatung). Sie unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche und studienorganisatorische Beratung (Studienfachberatung).
- (2) Die allgemeine Studienberatung der Studienbewerberinnen bzw. -bewerber und der Studierenden berücksichtigt spezifische Lebenslagen und fördert die studentische Selbsthilfe.
- (3) Die Evangelische Hochschule klärt Studierende, die sich in studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten befinden, über Beratungsangebote auf und informiert sie über entsprechende Angebote anderer Hochschulen im Freistaat Sachsen und des Studentenwerks in Dresden.
- (4) Die Evangelische Hochschule stellt sicher, dass die Aufgaben der Studien- und Studienfachberatung durch die hierfür vorgesehenen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Hochschule wahrgenommen werden.

## **§ 14**

### **Bachelor-Arbeit und Kolloquium**

- (1) Die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium sind keinem Studienfeld zugeordnet. Es können Themen aus allen Studienfeldern gewählt werden.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist als Nachweis zu erbringen, dass sich die bzw. der Studierende während ihres bzw. seines Studiums hinreichende Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet hat, um ein komplexes Thema eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden in einer vorgegebenen Zeit zu bearbeiten.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit entspricht dem im Modulhandbuch angegebenen Zeitvolumen. Die Arbeit ist in einer mündlichen Prüfung, dem Kolloquium, zu verteidigen. Die Studierende erstellen ihre Bachelorarbeit in ihrem 5. Studiensemester.

## **§ 15**

### **Experimentierklausel**

Auf Beschluss der Hochschulkonferenz können die für einzelne Studienfelder, Module und Veranstaltungen vorgesehenen Inhalte modifiziert werden, wenn die Erfahrungen mit dem berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Sozialpädagogik – Schwerpunkt Elementar- und Hortpädagogik, Kooperationsvariante“ die Erprobung anderer Studieninhalte oder einen anderen Studienablauf erfordern. Über diesbezügliche Änderungen dieser Studienordnung wird das Kuratorium informiert.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am 01. September 2012 in Kraft.

## **Anhang**

Modulhandbuch mit Studienablaufplan und Modulbeschreibungen  
Diploma Supplement